



HAUSORDNUNG

FÜR DAS AMTSGEBÄUDE BEZIRKSGERICHT PURKERSDORF

1. Der Zutritt zum Amtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen nicht eingeschränkt.
2. Für das gesamte Amtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen. Es ist verboten, im Amtsgebäude Video- oder Tonbandaufzeichnungen zu erstellen.

Über allfällige Ausnahmen von Fotografier- und Filmverbot bzw. Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden die jeweiligen Verhandlungsrichter/innen im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Präsident bzw. die Mediensprecherin des Landesgerichtes St. Pölten über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

3. Das Betreten des Amtsgebäudes mit einer Waffe ist verboten. Hievon ausgenommen sind im Dienst befindliche Sicherheits- und Justizwachebeamte oder Angehörige eines vom Dienststellenleiter ermächtigten privaten Sicherheitsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs 1 GOG) sowie in diesem Gebäude beschäftigte Justizangehörige aufgrund eines besonderen Bescheides ihrer Dienstbehörde (§ 2 Abs 2 GOG) bzw. außerhalb dieses Gebäudes beschäftigte Justizangehörige aufgrund eines Bescheides des Präsidenten des OLG Wien (§ 2 Abs 3 GOG). Als Waffe in diesem Sinn ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen (§ 1 Abs 1 GOG), wobei im Einzelfall die Beurteilung eines Gegenstandes als gefährlich den einschreitenden Kontrollorganen der Sicherheitsbehörde oder des privaten Sicherheitsdienstes überlassen bleibt bzw. dem Vorsteher des Bezirksgerichts als Gebäudeverwalter obliegt.

Ausgenommen hievon ist lediglich die Einbringung und Verwahrung verfahrensgegenständlicher Waffen bzw. gefährlicher Gegenstände aufgrund richterlichen Auftrags im entladenen oder sonst jede Gefährdung ausschließenden

Zustand durch Angehörige des öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstes oder durch Justizbedienstete (§ 2 Abs 1 GOG). Jede unbefugte Verwendung innerhalb des Gebäudes muss zuverlässig ausgeschlossen sein.

4. Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden Personen- und Sachkontrollen – auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art (insbesondere einer Metalldetektorbogens oder eines Handsuchgerätes) – durch die Sicherheitsbehörde bzw. private Sicherheitsdienste angeordnet (§ 3 Abs 1 und 2 GOG).
5. Von diesen Kontrollen sind im Regelfall Justizangehörige, Notar/innen und Rechtsanwält/innen sowie die jeweiligen Berufsanwärter/innen, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher/innen nach Vorweisen ihres Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweises und nach der Erklärung, keine oder nur eine gemäß § 2 Abs 2 oder 3 GOG bewilligte Waffe mit sich zu führen, ausgenommen (§ 4 Abs 1 GOG).

Das Verbot des Einbringens von Waffen nach Punkt 3. der Hausordnung gilt grundsätzlich auch für die in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen. Bei begründetem Verdacht auf unerlaubten Waffenbesitz sind diese Personen ausnahmsweise einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen (§ 4 Abs 2 GOG).

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für Letztere gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person bereits einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat (§ 4 Abs 5 GOG).

Unter besonderen Umständen kann die Vorsteherin des Bezirksgerichts als Gebäudeverwalterin auch eine zeitlich befristete Kontrolle aller in § 4 Abs 1 GOG genannten Personen anordnen (§ 4 Abs 3 GOG).

6. Den Anordnungen der die Sicherheitskontrollen durchführenden Organe ist Folge zu leisten (§ 3 Abs 3 GOG). Die Kontrollorgane sind ermächtigt, Personen, die sich zu Unrecht nicht einer Sicherheitskontrolle unterziehen bzw. eine Waffe nicht übergeben, den Zutritt zum Amtsgebäude zu verweigern bzw. aus dem Amtsgebäude zu verweisen und bei Nichtbefolgung ihrer Anweisungen – nach vorheriger Androhung – unmittelbare Zwangsgewalt angemessen einzusetzen (§ 5 Abs 1 und 2 iVm § 11 GOG).

Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen des Gebäudes wieder

ausgefolgt, sofern sie nicht entgegen einem gesetzlichen Verbot mitgeführt wurden; kann eine waffenrechtliche Urkunde nicht vorgewiesen werden, ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen und bis zu deren Eintreffen die Waffe zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten (§ 6 Abs 1 und 2 GOG).

7. Aus besonderem Anlass können weitergehendere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, z.B.:

a) die Durchführung von Personen- und Sachkontrollen unter Verwendung technischer Einrichtungen aller Art durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gebäude;

b) das Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen das Gebäude zu verlassen haben (Hausverbote);

c) die Aufhebung des erleichterten Zugangs für den Personenkreis nach Punkt 5.;

d) das Gestatten des Zugangs nur unter Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder nach Ausstellung eines Besucherausweises;

e) die Gewährung des Zutritts für eine Person, gegen welche ein Hausverbot besteht, für einen zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlichen Zugang ins Gebäude unter Begleitung von Kontrollorganen oder Organen der Sicherheitsbehörden (§ 3 Abs 1 und 2 GOG);

f) die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot der Mitnahme dafür geeigneter Geräte.

8. Die Amtsräume sind bei – auch bloß kurzfristigem – Verlassen zu versperren. Nach Dienstschluss sind die Fenster zu schließen und die Raumbelichtung auszuschalten.

9. Der Haupteingang des Amtsgebäudes ist außerhalb der Öffnungszeiten geschlossen zu halten. Der Eingang im 2. Stock des Amtsgebäudes ist generell geschlossen zu halten.

Das Betreten und Verlassen des Gerichtsgebäudes über die Nebeneingänge (Stiege 2) ist generell verboten (ausgenommen in Notfällen).

Zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote werden die Eingänge und Notausgänge Videoüberwacht.

10. Das Gebäude und seine Einrichtung sind schonend zu benützen. Allfällige Mängel und Schäden sind in der Geschäftsstelle zu melden, um die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Behebung setzen zu können.

11. Alle im Amtsgebäude anwesenden Personen sind zur Einhaltung der Brandschutzordnung (Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne) verpflichtet.
12. Das Mitnehmen von Tieren ist grundsätzlich untersagt; aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. bei Blindheit oder starker Sehbeeinträchtigung) ist die Mitnahme von Hunden (z.B. Blindenhunden, Begleithunden) gestattet, soweit die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Maulkorb- und Leinenpflicht) eingehalten werden.
13. Im gesamten Amtsgebäude besteht ein generelles Rauchverbot (§§ 13 Abs 1 iVm § 1 Z 11 TabakG).
14. Von Vorkommnissen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Menschen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich dem Präsidium des Landesgerichtes St. Pölten Mitteilung zu machen.
15. Eine Weigerung, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, die dazu führt, dass eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendige Verfahrenshandlung nicht vorgenommen oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen wurde, ist als unentschuldigtes Säumnis anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).

Bezirksgericht Purkersdorf, Abteilung 201
Purkersdorf, 6. Februar 2023
Mag. Claudia Bouhafa, Die Vorsteherin des Bezirksgerichts

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG